

# RS UVS Kärnten 2003/12/30 KUVS-737/6/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.12.2003

## Rechtssatz

Wird der Spruch eines Straferkenntnisses, welcher dem Lenker eine Verwaltungsübertretung gemäß § 7 Abs 1 StVO ? Verletzung des Rechtsfahrgebotes - vorwirft, durch die Wortfolge "indem Sie mehrmals die Fahrbahnmitte überfahren haben und auf die Gegenfahrbahn geraten sind" ergänzt, so stützt sich diese Korrektur auf das in § 44a VStG normierte Konkretisierungsgebot. Einer Konkretisierung steht auch § 31 Abs 2 VStG nicht entgegen, wenn diese Ausführungen innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist dem Berufungswerber vor der BPD zur Kenntnis gebracht wurden.

## Schlagworte

Spruch, Konkretisierung des Spruches, Verfolgungsverjährung, Überfahren der Fahrbahnmitte, Fahren auf der Gegenfahrbahn

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)